

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Frankenthal

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGD) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Frankenthal vom 19.11.2009 wird wie folgt geändert.

Der § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und die Mitglieder der Feuerwehrkapelle haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Frankenthal, den 21.03.2014

.....
Otto

Otto, Bürgermeisterin



- Dienstsiegel -

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.